

**Titel der Drucksache:**  
**Leistungen in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung**

**Drucksache** **1409/20**  
 öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	03.08.2020	öffentlich
Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung	16.09.2020	öffentlich

### Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

#### Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Menschen mit Behinderungen, die in anerkannten Werkstätten arbeiten, haben Anspruch auf ein Arbeitsentgelt, welches aus einem Grundbetrag (derzeit 89 €) und einem leistungsangemessenen Steigerungsbetrag besteht. Durch die Corona-Pandemie ist die Arbeit in den Werkstätten ausgesetzt worden und zum Teil immer noch eingeschränkt. Die Träger der Werkstätten bezahlen die Arbeitsentgelte in unterschiedlicher Höhe (teilweise aus den zulässigen Rücklagen) weiter. Durch Gesetzesänderungen (Corona-Ausgleich, SchwbAV) sind Ausgleichsmöglichkeiten gegeben.

Wir bitten um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welchem Umfang waren/ sind ab wann wieder die Arbeitsangebote in den Erfurter Werkstätten nutzbar bzw. welche Einschränkungen gibt es noch aus welchen Gründen?
2. In welchem Umfang wurden/werden in den Erfurter Werkstätten Arbeitsentgelte weitergezahlt und wurden/werden die Entlastungsangebote (z. B. Ausgleichsabgabe) im vollen Umfang genutzt?
3. Mussten in Erfurt lebende Betroffene durch sinkende Arbeitsentgelte andere Unterstützungsleistungen (z. B. Grundsicherung) in Anspruch nehmen (wenn ja, wie viele) und welche Auswirkungen haben die Corona-bedingten Einschränkungen auf die im

Haushalt geplanten Mittel für die entsprechenden Teilhabeleistungen?

---

Anlagenverzeichnis

---

06.08.2020, gez. i.A. 

---

Datum, Unterschrift